

## Gültige Fassung des Taxentarifs der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NRW S. 247), und in Verbindung mit § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 22. Mai 1995 für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

- 1) Für die Benutzung der in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (2) Pflichtfahrgebiet ist die Stadt Wuppertal. Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus, hat der Taxifahrer vor Antritt der Fahrt den Fahrgast auf die Besonderheiten des Abs. 3 hinzuweisen.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

## Neufassung des Taxentarifs der Stadt Wuppertal

Aufgrund der §§ 51 und 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30. März 1990 (GV NRW S. 247), und in Verbindung mit § 38 lit. b. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW S. 274) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Wuppertal gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom für das Gebiet der Stadt Wuppertal folgende Rechtsverordnung erlassen:

### § 1

- 1) unverändert
- 2) unverändert
- 3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Bei diesbezüglichen Vereinbarungen darf das frei vereinbarte Beförderungsentgelt als Festpreis

im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

## § 2 \*

- 1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) Grundpreis einschl. 50,00 m € 2,20  
Fahrtstrecke  
bzw. 24 sec. Wartezeit
  - b) zusätzliches  
Fahrtstreckenentgelt
  - aa) für jede im Grundpreis nicht € 0,10  
enthaltene Fahrtstrecke von  
50,00 m im 1. km
  - bb) vom 2. – 10. km für jede € 0,10  
angefangene Fahrtstrecke  
von 71,43 m
  - cc) ab dem 11. km für jede € 0,10  
angefangene Fahrtstrecke  
von 76,92 m
  - c) für jede im Grundpreis nicht € 0,10  
enthaltene, verkehrsbedingte  
Wartezeit von 24 sec.
  - d) für jede im Grundpreis nicht € 0,10  
enthaltene, kundenbedingte  
Wartezeit von 24 sec., ab  
der 11. Min. für je 12 sec.
  - e) Von Montag bis Samstag in  
der Zeit von 22.00 bis  
06.00 Uhr, sowie an Sonn-  
und Feiertagen von 00.00  
bis 24.00 Uhr
  - aa) für jede im Grundpreis nicht € 0,10  
enthaltene angefangene  
Fahrtstrecke von 47,62 m im  
1. km
  - bb) vom 2. – 10. km für jede € 0,10  
angefangene Fahrtstrecke  
von 66,67 m
  - cc) ab dem 11. km für jede € 0,10

## § 2 \*

- 1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:
- a) Grundpreis einschl. 45,45 m € 2,40  
Fahrtstrecke  
bzw. 24 sec. Wartezeit
  - b) zusätzliches  
Fahrtstreckenentgelt
  - aa) für jede im Grundpreis nicht € 0,10  
enthaltene Fahrtstrecke von  
45,45 m im 1. km
  - bb) vom 2. – 10. km für jede € 0,10  
angefangene Fahrtstrecke von  
66,67 m
  - cc) ab dem 11. km für jede € 0,10  
angefangene Fahrtstrecke von  
71,43 m
  - c) unverändert
  - d) unverändert
  - e) Von Montag bis Samstag in  
der Zeit von 22.00 bis 06.00  
Uhr, sowie an Sonn- und  
Feiertagen von 00.00 bis  
24.00 Uhr
  - aa) für jede im Grundpreis nicht  
enthaltene angefangene € 0,10  
Fahrtstrecke von 43,48 m im  
1. km
  - bb) vom 2. – 10. km für jede  
angefangene Fahrtstrecke von € 0,10  
62,50 m
  - cc) ab dem 11. km für jede

angefangene Fahrtstrecke  
von 71,43 m

angefangene Fahrtstrecke von € 0,10  
66,67 m

f) Bestellt ein Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxe (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von € 5,00 zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

f) Bestellt ein Kunde ausdrücklich eine Großraumtaxe (PKW mit mehr als 5 Sitzplätzen), so ist unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen ein Zuschlag zum Grundpreis von € 5,00 zu berechnen. Dieser Zuschlag wird auch erhoben, wenn mehr als 4 Fahrgäste von solch einem Fahrzeug befördert werden wollen. Werden Großraumtaxen ohne ausdrückliche Bestellung für normale Personenbeförderung bis 4 Fahrgäste verwendet, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

g) Bei Bezahlung mit Kredit- und EC-Karten wird ein Zuschlag von 0,75 € erhoben.

Diese Zuschläge sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen.

2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 2,10 zuzüglich € 2,00 für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km. Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

a) vom 2. – 10. km Fahrtstrecke € 1,40 auf

b) ab dem 11. km Fahrtstrecke € 1,30 auf

c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf

aa) für eine Fahrtstrecke von bis € 2,10 zu 1 km

2) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt der Grundpreis € 2,30 zuzüglich € 2,20 für eine Fahrtstrecke bis zu 1 km. Das Fahrtstreckenentgelt ändert sich

a) vom 2. – 10. km Fahrtstrecke € 1,50 auf

b) ab dem 11. km Fahrtstrecke € 1,40 auf

c) Montag bis Samstag in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr auf

aa) für eine Fahrtstrecke von bis € 2,30 zu 1 km

bb) vom 2. – 10. km je km € 1,50  
Fahrtstrecke

cc) ab dem 11. km je km € 1,40  
Fahrtstrecke

3) Bei Fahrten innerhalb der Stadt Wuppertal darf die Anfahrt zu dem Ort, von dem aus die Beförderung beginnen soll, nicht berechnet werden

4) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft der Taxe hat.

5) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenen Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt € 4,00 zu zahlen.

6) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind.

bb) vom 2. – 10. km je km € 1,60  
Fahrtstrecke

cc) ab dem 11. km je km € 1,50  
Fahrtstrecke

3)) unverändert

4) unverändert

5) Kommt es aus einem vom Besteller zu vertretenen Grunde nach Auftragserteilung und Abfahrt der Taxe zum Bestellort nicht zur Ausführung der Fahrt, so hat der Besteller als Aufwandsentgelt € 4,80 zu zahlen.

6) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 51 Abs. 2 PBefG sind nur zulässig, wenn sie vor ihrer Einführung von der Stadt Wuppertal genehmigt sind. Diese Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte dürfen als Festpreis im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden.

### § 3

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erteilen, aus der die Ordnungs-Nr. der Taxe, die Fahrtstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises, sowie der anzuwendende Mehrwertsteuersatz zu ersehen sein müssen.

### § 4

Eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

### § 5

### § 3

unverändert

### § 4

unverändert

### § 5

## Ordnungswidrigkeiten

unverändert

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- |   |    |   |
|---|----|---|
| 1) seiner Hinweispflicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 nicht oder nicht vollständig nachkommt,   | 1) | unverändert   |
| 2) ein höheres Entgelt, als nach § 1 Abs. 3 zulässig, fordert,  | 2) | unverändert   |
| 3) den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 a – f zulässig,  | 3) | den Fahrpreisanzeiger so einstellt, dass sich ein höheres Entgelt ergibt, als nach § 2 Abs. 1 a – g zulässig, |
| 4) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers ein höheres Entgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 2 ergeben würde,   | 4) | unverändert   |
| 5) bei Versagen des Fahrpreisanzeigers neben dem Grundpreis ein höheres Fahrtstreckenentgelt fordert, als sich bei Anwendung des § 2 Abs. 2 Satz 3 a) - c) ergeben würde. | 5) | unverändert   |
| 6) entgegen § 2 Abs. 3 ein Entgelt für die Anfahrt berechnet,   | 6) | unverändert   |
| 7) entgegen § 2 Abs. 4 den Fahrpreisanzeiger vorzeitig einschaltet,   | 7) | unverändert   |
| 8) entgegen § 4 eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung entweder in der Taxe nicht mitführt oder dem Fahrgast auf dessen Verlangen nicht zur Einsicht aushändigt.       | 8) | unverändert   |

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

unverändert

## § 6

## § 6

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Wuppertal zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 11.02.94 außer Kraft.

unverändert

Die vorstehende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Wuppertal, den 23.05.1995

Stadt Wuppertal  
Der Oberstadtdirektor

Dr. Cornelius

Diese Verordnung wurde am 26.05.1995 im  
amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Wuppertal  
(Der Stadtbote) veröffentlicht.  
Sie ist am 02.06.1995 in Kraft getreten.

\* In der Fassung der fünften Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung vom  
22.02.2007 (verkündet am 26.02.2007)

\* In der Fassung der sechsten Rechtsverordnung  
zur Änderung der Rechtsverordnung vom  
(verkündet am                    )